VÖLKERRECHT SCHIEDSGERICHTE. EIN POPULAR-WISSENSCHAFTLICHER VORTRAG

Published @ 2017 Trieste Publishing Pty Ltd

ISBN 9780649194230

Völkerrecht schiedsgerichte. Ein popular-wissenschaftlicher Vortrag by Christian Meurer

Except for use in any review, the reproduction or utilisation of this work in whole or in part in any form by any electronic, mechanical or other means, now known or hereafter invented, including xerography, photocopying and recording, or in any information storage or retrieval system, is forbidden without the permission of the publisher, Trieste Publishing Pty Ltd, PO Box 1576 Collingwood, Victoria 3066 Australia.

All rights reserved.

Edited by Trieste Publishing Pty Ltd. Cover @ 2017

This book is sold subject to the condition that it shall not, by way of trade or otherwise, be lent, re-sold, hired out, or otherwise circulated without the publisher's prior consent in any form or binding or cover other than that in which it is published and without a similar condition including this condition being imposed on the subsequent purchaser.

www.triestepublishing.com

CHRISTIAN MEURER

VÖLKERRECHT SCHIEDSGERICHTE. EIN POPULAR-WISSENSCHAFTLICHER VORTRAG

Trieste



8 2 5

co

Völkerrechtliche

Schiedsgerichte.

Ein populär-wiffenschaftlicher Vortrag

bon

Dr. Ghriftian Meurer, a. p. Brofelfor ber Rechte an ber f. Uniberfität Burgburg.



Würzburg. Berlag von Georg Hert. 1890,



hochberehrte Damen!

Meine Derrn!

*) Streitigfeiten tommen nicht nur unter Menschen, sonbern auch unter Staaten vor. Das letzte Mittel, völferrechtliche Differenzen zu entscheiden, ist ber Krieg. Leider stellt berselbe den Bolfswohlstand, das Familiengläck, ja unter Umständen die Existenz des Staates auf das Spiel. Dehfalb drängt das Bölferrecht auf eine weniger gewaltsfame Löjung.

Ich spreche nicht vom Duell ber Staatsoberhäupter, auf das ber Unverstand mitunter abhebt. Karl IX. von Schweden forderte noch 1611 den König Christian IV. von Dänemart zum Zweitampf, und auch Gustav IV. vermeinte noch, auf diefe Weise mit Napoleon I. Ubrechnung halten zu tönnen. Die Feindschaft der Böller würde hierdurch nur geschütt, der triegerische Austrag nur hinaus= geschoben und um jo furchtbarer.

Die durch das Böllerrecht entwickelten Mittel zur Beseitigung internationaler Conflicte find theils gütlicher, theils unfriedlicher Ratur. Zu den lehteren rechnet man die Retorsion, Repressalien und die Friedensblotade.

Gutliche Mittel zur Beseitigung völferrechtlicher Streitpuntte find :

1. Die diplomatischen Berhandlungen. Ift es doch ber vornehmfte Beruf ber Diplomatie, Collifionen im Böltergetriebe vorzubeugen und ihre Wirfungen zu beseitigen. Sier zeigt sich ber

^{*)} Diefer Bortrag wurde am 27. Februar 1890 im großen Schrannenfaal in Burgburg zum Beften bes Butzburger Bollsbildungsvereins und der beutichen Intereffen im Ausland gehalten.

Meister. Als wirtsamste Unterstützung hat sich neuestens die Kundsgebung von Attenstücken erwiesen, wodurch auf die öffentliche Meinung eingewirtt wird. Will ein Ausgleich nicht gelingen, so erbittet man

2. bie guten Dienste einer neutralen Macht, bie sich unter Umftänden aber auch dazu erbietet. So bot 1867 England in der Luzemburger Frage Preußen seine bons offices an, und bies führte zur Bondoner Conferenz und dem Bertrag vom 11. Mai 1867. Ein ähnliches Anerbieten ersolgte von Seiten Englands auch 1870, wurde aber von Frankreich abgelehnt. Das Pariser Protocoll von 1856 hatte das Mittel der guten Dienste bejonders empfohlen.

3. Die Vermittlung bedeutet mehr. Babrend ber Staat, beffen bons offices angenommen find, auch bei nur einfeitigem Anrufen thatig wird und - möglicher Beife nur in einfeitigem Intereffe - beruhigt, befänftigt und verföhnt, auch weiter nach Abbruch bes Bertehrs ben Meinungsaustausch ermöglicht, ift ber Bermittler, wie bies Fürft Bismard für feine Thätigkeit im Jahr 1878 behauptete, ber "ehrliche Makler", welcher immer beiben Parteien zu ihrem Recht verhelfen will, wie benn auch für eine folche Thatigkeit die Buftimmung jeder Partei erforderlich ift. Das Endgiel ift bier ftets wirkliche Berfohnung in einem besonderen Trattat, ben ber Bermittler burch feine Unterfchrift nicht felten garantiert. Der Vermittler ift bie eigentlich gestaltende Rraft, aber nicht bie entscheidende Macht. Die Parteien find feinem Ausfpruch nicht unterworfen, vielmehr ruht bie endgiltige Lösung auf ber burch ben Bermittler berbeigeführten Uebereinftimmung ber Parteien. Go vermittelte in früheren Zeiten öfters ber Papft. Bum letten Dal wurde ihm biefes Amt 1885 im Rarolinenstreit auf Deutschlanbs Borfchlag übertragen. Schiedsrichter mar er ba= mals nicht. Die Bermittlung geschieht nicht felten auf Congreffen, welche aber auch mitunter bie Befolgung ihrer Entscheidungen vor= fcreiben und erzwingen.

Das vorzüglichste Mittel zur Ausgleichung collibirender Staatsintereffen ist und bleibt aber ber

- 6 -

Schiebsfpruch. Diefer verbürgt vor Allem die Gerechtigkeit ber Löfung, denn er ift ein Richterspruch; und er schafft Ruhe, denn die Parteien haben sich ihm unterworfen. Damit ift zugleich jein Welen bezeichnet. Der Schiedsspruch vermittelt nicht, sondern entschet, und die Parteien sind an dieses Urtheil, welches inappellabel ift, gebunden, wenn diese Gebundenheit auch, wie zu ziegen ist, einen fehr precären Charafter hat.

Das ichiedsrichterliche Inftitut bat neuestens eine besondere Bugtraft bekommen. Aus diefem Jahrhundert find etwa 30 An= wendungsfälle bekannt, wobei die fogenannten ichiebsrichterlichen Commiffionen nicht einmal mitgegablt find. Um öfteften haben England und die vereinigten Staaten Nordameritas einen Schiedsspruch verlangt. Sie betrafen staatliches Eigenthum, staatliche Brenzen, Schabenserfasforderungen aus verichiebenen Gründen, Reutralitätsverlegungen, Auslegung und Ausführung von Berträgen. Der intereffantefte Fall, ber denn auch bie übertriebenften Soffnungen auf die Bufunft der Schiedsgerichte geweckt hat, betrifft die fogenannten Alabama-Claims. 3m Nordamerifanischen Bürgerfrieg in ben 60er Jahren waren bie Safen ber aufrührerischen Subftaaten blodiert und fo bie fühftaatliche Regierung in Richmond behindert, in den eigenen Gemäffern Schiffe auszuruften. Sie ließ beghalb in Liverpool Caperschiffe bauen, welche unter ber Flagge ber Conföderation ben Norben anfielen, bie bortigen Schiffe plünderten und in den Grund bohrten. Der Norben hatte burch biefe Schiffe, unter welchen bie Alabama eine besondere Berühmt= heit erlangte, furchtbar zu leiden. Da nun die Erbauung von feindlichen Schiffen auf neutralem Boben burch bas Bölferrecht verboten ift, proteftirte ber unionistische Gesandte in London gegen bie englische Neutralitätsverlehung. nach dem Rrieg forderten bie Bereinigten Staaten in fo energifcher Beife von England Schaben= erfat, bag ein Rrieg in Gicht war. Da einigte man fich auf ein Schiebsgericht. Rach bem Vertrag von Bafhington v. 3. 1871 wurde zur Entscheidung ber Alabama-Claims ein Schiedsgericht bestellt, ber Art, bag außer England und ber Union noch bie

- 7 -

Schweiz und Brafilien fowie Italien, letteres mit bem Recht bes Vorsitzes, je ein Mitglied ernannten. Die Sitzungen fanden in Genf ftatt und wurden am 15. Dezember 1871 eröffnet. Die Union forberte nicht nur Erfat für bie birecten Berlufte, fonbern auch für ben indirecten, durch bie Berlängerung bes Krieges entstandenen Schaben. Da bie Grundzüge bes Bafhingtoner Vertrages biejen Fall nicht vorgesehen hatten, ftritt man über bie Competenz, und bie gegnerischen Bertreter geriethen icharf aneinander. nunmehr erflarte bas Tribunal, es beftimme feine Competenz felbft - von ben beutfchen Bölferrechtslehrern halt bies Geffden heute noch für falich. Die Energie half, und fuhlte fich England burch biefen Befchluß verlett, fo murde es burch ben weiteren Beichluß mieber verföhnt, bag Mangels einer genugenben Bafis für bie Ubichagung, bie indirect claims eine Berüdfichtigung nicht finden tonnten. Unter der allgemeinen Spannung ber civilifirten Welt wurde am 14. September 1872 ber Schiedsspruch verfundet. Diefer fiel ju Gunften ber Union aus und England murbe verurtheilt, an erftere 15 Millionen Dollars als Schabenerfatz ju bezahlen, mas benn auch geschah.

3ch möchte nun im Folgenden zwei Fragen beantworten:

- 1. Welches ift die Organisation und das Versahren beim völferrechtlichen Schiedsgericht?
- 2. Bie gestaltet fich muthmaßlich feine Butunft?

Die erstere Frage ist für den Laien die schwierigere, die andere die interessantere.

1. Was bie erste Frage anlangt, so will ich Folgendes vorausschicken. Maßgebend für Organisation und Verfahren sind vor Allem die Sbezüglichen Vereinbarungen. Nun ift es aber Thatsche, daß die Schiedsverträge regelmäßig nur gewisse Grundzuge testtellen, an die dann der Schiedsrichter wie an ein Geseg gebunden ift. Wonach regelt sich aber das Weitere? Es wird nicht beftritten, daß hier gewisse Necksjäge gelten. Aber wo sinden wir biefe? Es ist die eingelticht gebes unentwicklern Neckts und so auch des Volkerrechts, daß die eingelnen Normen weniger im Faragraphen

- 8 -

präcifirt find, als vielmehr in der Uebung hervortreten. Das befte Mittel, fich über Organisation und Berfahren der völferrechtlichen Schiebsgerichte zu unterrichten, ift baber bas Studium der befannt gegebenen Rechtsfälle, in welchen fich bie Rechtsmeinung practifch geaußert hat. Leider bleibt hierbei gar Bieles ftrittig, wie all= überall ba, wo bie Gewohnheit die hauptrechtsquelle ift. Dazu tommt Folgendes: Die völferrechtlichen Schiedsgerichte haben fich in Anlehnung an die privatrechtlichen Schiedsgerichte entwidelt. Ueber lettere hat icon bas romifche Recht betaillirte Beftimmungen getroffen, bie bann aber im Berlauf ber Beit in ben einzelnen Staaten eine ganz erhebliche Abanberung erfahren haben. Organifation und Berfahren ber privatrechtlichen Schiebsgerichte find demgemäß in ben einzelnen Staaten verschieden, und bas wirft bann felbft= verftändlich auch feine Schatten auf die einzelftaatlichen Auffaffungen über internationale Schiedsgerichte. So herricht denn auf biefem Gebiet noch viel Streit. Das Beste wäre, wenn die einzelnen ber Bölferrechtsgemeinschaft angehörigen Staaten fich insgesammt, ober boch bie auf ein Schiebsgericht abhebenden Parteien im einzelnen Fall auf ein Reglement einigen murben. Dazu murbe fich vor Allem bas von Prof. Goldschmidt in Berlin ausgearbeitete Reglement eignen, welches bas institut de droit international nach eingehender Berathung zu Genf 1874 und zu haag 1875 angenommen und ben einzelnen Regierungen zugestellt hat. Dasfelbe ift in erfter Linie ber Bölferrechtspragis entnommen und im Uebrigen unter Berudfichtigung ber verschiedenen Rechtsgrundfage über privatrechtliche Schiedsgerichte und ber internationalen Beburfniffe frei entwidelt.

Aus bem Gesagten geht hervor, daß die völkerrechtliche Lehre vom schiedsgerichtlichen Bersahren zu den complicirteren Lehren der Rechtswiffenichaft gehört. Ich ann zu den controversen Punkten in einem populär-wiffenschaftlichen Vortrag selbsstverständlich nicht Stellung nehmen. Ich will vielmehr nur das hervorheben, was von allgemeinerem Intereffe ift und settlicht. In einigen träftigen Zugen will ich Ihne ein Bild der schiedsgerichtlichen Organisation

- 9 --